

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.505 vom 30. Mai 2024**

Ag Versicherungsgericht, 2024-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2023.505](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2023.505)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.505 du 30 mai 2024

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.505 del 30 maggio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Eventualiter sei die Sache zur ordnungsgemässen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

- 3 -

### **E. 2.1**

Gegen die Verfügung vom 2. November 2023 erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 28. November 2023 fristgerecht Beschwerde und stellte folgende Anträge: "1. Die angefochtene Verfügung vom 02.11.2023 sei vollumfänglich aufzuheben und der Beschwerdeführerin seien die gesetzlich geschuldeten Leistungen, insbesondere eine Invalidenrente, zuzusprechen.

### **E. 2.2**

Mit Vernehmlassung vom 15. Dezember 2023 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

### **E. 2.3**

Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 21. Dezember 2023 wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und lic. iur. Zimmermann, Rechtsanwalt, Baden, zu ihrem unentgeltlichen Vertreter ernannt. Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung: 1. 1.1. Die Beschwerdegegnerin begründete die Abweisung des Leistungsbegehrens mit Verfügung vom 2. November 2023 damit, dass im Vergleich zur rechtskräftigen Verfügung vom 8. Dezember 2016 (Vernehmlassungsbeilage [VB] 120) keine wesentliche Veränderung des psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eingetreten sei. In Bezug auf das Non-Hodgkin-Lymphom sei es sodann lediglich zu einer vorübergehenden Verschlechterung gekommen, weshalb daraus keine länger andauernde oder anhaltende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit resultiere. Aufgrund deutlicher Hinweise auf eine Aggravation sowie einer festgestellten Malcompliance hinsichtlich der Medikation sei den Gutachtern der SMAB AG eine abschliessende Beurteilung zwar nicht möglich gewesen. Es müsse aber davon ausgegangen werden, dass allfällige Einschränkungen auf das aggravatorische Verhalten der Beschwerdeführerin zurückzuführen seien. Eine versicherte Gesundheitsschädigung falle damit ausser Betracht (vgl. VB 207 S. 1 f.). 1.2. Die Beschwerdeführerin macht hingegen geltend, seit der Verfügung vom

### **E. 3**

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen." Des Weiteren ersuchte die Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung.

## E. 8

Dezember 2016 verfügten Abweisung des Rentenbegehrens in anspruchsvoller Weise verschlechtert hat. 7. 7.1. 7.1.1. Invalidität gemäss Art. 4 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 7 f. ATSG bedeutet im Allgemeinen den durch die Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachten und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibenden ganzen oder teilweisen Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 4. Aufl. 2022, N. 123 zu Art. 4 IVG mit Hinweis auf BGE 130 V 343 E. 3.2.1 S. 346).

- 7 - 7.1.2. Zur Annahme einer psychiatrisch begründeten Invalidität braucht es eine fachärztlich (psychiatrisch) gestellte Diagnose nach einem wissenschaftlich anerkannten Klassifikationssystem (BGE 130 V 396 E. 5.3. S. 398). Dies bedeutet keineswegs, dass eine fachärztlich festgestellte psychische Krankheit ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität ist. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu erfolgende Beurteilung, ob und inwiefern einer versicherten Person trotz ihres Leidens die Verwertung ihrer Restarbeitsfähigkeit auf dem ihr nach ihren Fähigkeiten offenstehenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch sozialpraktisch zumutbar und für die Gesellschaft tragbar ist (BGE 145 V 215 E. 4.2 S. 221; BGE 127 V 294 E. 4c S. 298). Beruht die Leistungseinschränkung auf Aggravation oder einer ähnlichen Konstellation, liegt regelmässig keine versicherte Gesundheitsschädigung vor. Die Aggravation bleibt, vor allem wenn an der Grenze zur Simulation liegend, für die Invaliditätsbemessung ausser Acht (vgl. MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 4. Aufl. 2022, N. 69 zu Art. 30 IVG mit Hinweisen auf SVR 2003 IV Nr. 1 I 518/01; AHI 4/2002 S. 149). Von Aggravation ist unter anderem auszugehen, wenn: eine erhebliche Diskrepanz zwischen den geschilderten Schmerzen und dem gezeigten Verhalten oder der Anamnese besteht; intensive Schmerzen angegeben werden, deren Charakterisierung jedoch vage bleibt; keine medizinische Behandlung und Therapie in Anspruch genommen wird; demonstrativ vorgetragene Klagen auf den Sachverständigen unglaubwürdig wirken; schwere Einschränkungen im Alltag behauptet werden, das psychosoziale Umfeld jedoch weitgehend intakt ist (MEYER/REICHMUTH, a.a.O., N. 48 zu Art. 4 IVG, BGE 131 V 49 E. 1.2. S. 50). Die Frage, ob ein Verhalten (nur) verdeutlichend ist oder die Grenze zur Aggravation und vergleichbaren leistungshindernden Konstellationen überschreitet, bedarf einer einzelfallbezogenen, sorgfältigen Prüfung auf möglichst breiter Beobachtungsbasis (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_520/2019 vom 22. Oktober 2019 E. 6.1, 9C\_658/2018 vom 11. Januar 2019 E. 4.1 und 9C\_899/2014 vom 29. Juni 2015 E. 4.2.2, in: SVR 2015 IV Nr. 38 S. 121). Wenn im Einzelfall Klarheit darüber besteht, dass solche Ausschlussgründe die Annahme einer Gesundheitsbeeinträchtigung verbieten, so besteht von vornherein keine Grundlage für eine Invalidenrente, selbst wenn die klassifikatorischen Merkmale einer gesundheitlichen Störung gegeben sein sollten. Soweit die betreffenden Anzeichen jedoch

lediglich neben einer ausgewiesenen verselbstständigten Gesundheitsschä-

- 8 - digung auftreten, sind deren Auswirkungen im Umfang der Aggravation zu bereinigen (BGE 141 V 281 E. 2.2.2 mit Hinweisen). 7.2. Der interdisziplinären Gesamtbeurteilung der SMAB AG Bern vom 17. März 2023 ist in Bezug auf die Konsistenz und Plausibilität der von der Beschwerdeführerin geklagten Symptome bzw. Funktionseinbussen zu entnehmen, dass sich bei den somatischen Begutachtungen keine eindeutigen Anhaltspunkte für eine fehlende Konsistenz oder Plausibilität ergeben haben. Die Gutachter führten aus, auffallend sei nur gewesen, dass sich die Beschwerdeführerin trotz der angegebenen ausgeprägten Gefühlsstörungen an den Händen und Füßen sicher fortbewegt habe und keine Unsicherheiten beim Betasten von Objekten erkennbar gewesen seien. Bei der psychiatrischen Begutachtung hätten sich initial die angegebenen Beschwerden und das Verhalten während der Untersuchung konsistent gezeigt, allerdings sei aufgefallen, dass die Angaben der Beschwerdeführerin zum Teil sehr vage gewesen seien und die Begründung, zum Beispiel bezüglich der Verfolgung durch den Vater, nicht sicher nachvollziehbar gewesen sei. Bei den zwei routinemässig angewendeten Beschwerdevalidierungsverfahren sei eines nicht auswertbar gewesen, da die Beschwerdeführerin diverse Fragen nicht beantwortet habe. Das zweite Verfahren habe deutlich auffällige Werte gezeigt, sodass zur genauen Beurteilung eine neuropsychologische Begutachtung empfohlen worden sei. Hierbei hätten sich ebenfalls diverse Inkonsistenzen bzw. eine auffällige Performancevalidierung gezeigt, sodass die Leistungseinschränkungen bei deutlichen Hinweisen auf Verdeutlichung bzw. Aggravation nicht beurteilbar seien. Die Ergebnisse der Beschwerdevalidierungsverfahren seien nicht durch die psychiatrischen Erkrankungen der Beschwerdeführerin zu erklären. Laborchemisch sei – entgegen den Angaben der Beschwerdeführerin – kein Traudon nachweisbar gewesen, sodass von einer Malcompliance ausgegangen werden könne (VB 200.1 S. 6). Diese Ausführungen zeigen, dass bei der Beschwerdeführerin in der Begutachtung in sämtlichen Teilbereichen Inkonsistenzen und Auffälligkeiten und damit deutliche Anzeichen für eine Aggravation erkennbar waren: Im Rahmen der somatischen Begutachtung waren sie zwar nur am Rande ersichtlich, jedoch kamen sie bei der psychiatrischen Begutachtung umso deutlicher zum Ausdruck. Beide Beschwerdevalidierungsverfahren waren nicht auswertbar bzw. auffällig. Die aufgrund der im Rahmen der psychiatrischen Untersuchung festgestellten Auffälligkeiten von der psychiatrischen Gutachterin veranlasste neuropsychologische Begutachtung ergab dann ebenfalls erhebliche Unstimmigkeiten zwischen den von der Beschwerdeführerin angegebenen Beschwerden und deren Verhalten. Die neuropsychologische Gutachterin hielt diesbezüglich fest, bei einem Performancevalidierungsverfahren (forced choice) sowie in weiteren "eingebetteten" Verfahren hätten sich auffällige Werte mit einem Antwortverhalten

- 9 - unter dem Zufallsbereich ergeben. Daneben seien weitere Inkonsistenzen zwischen den Verhaltensbeobachtungen und den Untersuchungsbefunden festzustellen. Das kognitive Ausfallmuster folge keinem bekannten hirnräumlichen Ausfallmuster und sei in seinem Schweregrad so nicht beobachtbar (massivste verbal-mnestische Abrufstörung ohne inhaltliche Perseverationen im Gespräch und mit korrekter Angabe von Terminen und Ereignissen usw.). Auch die Angaben zu den kognitiven Beschwerden hätten klinisch so nicht beobachtet werden können. Die häufig von der Beschwerdeführerin nur ansatzweise durchgeführten Tests hätten oft keine Fehler enthalten, sondern die Aufgaben seien langsam

durchgeführt oder abgebrochen worden. Unter Einbezug aller relevanten Kriterien zur Konsistenzprüfung nach Shermann (2020) sei daher von einer nicht-authentischen Beschwerdedarstellung auszugehen (VB 200.7 S. 6). Insgesamt zeigten sich bei der Beschwerdeführerin durchgängig über alle überprüften Funktionsbereiche (Aufmerksamkeit, Gedächtnis, visuokonstruktive Fähigkeiten, exekutive Funktionen) hinweg schwerste kognitive Einschränkungen mit häufigen Aufgabenabbrüchen. Aufgrund der nicht authentischen Beschwerdeschilderung könnten keine Angaben zu möglichen kognitiven Einschränkungen sowie zum Intelligenzniveau gemacht werden; es habe sich lediglich gezeigt, dass die Beschwerdeführerin in der basalen Handlungsplanung Schwierigkeiten zeige (VB 200.7 S. 6 f.). Eine diagnostische Beurteilung wie auch eine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit befand die neuropsychologische Gutachterin dementsprechend für unmöglich (vgl. VB 200.7 S. 7 f.). Vor dem Hintergrund dieser durchaus einleuchtenden Ausführungen bzw. in Anbetracht der im Rahmen der Begutachtung festgestellten gehäuften massiven Inkonsistenzen und Auffälligkeiten sind die Grenzen eines nur verdeutlichenden Verhaltens eindeutig überschritten, weshalb von Aggravation auszugehen ist. Eine verselbstständigte, krankheitswertige psychische Störung als Ursache der Aggravation ist gestützt auf die entsprechende Beurteilung der Gutachter der SMAB AG (vgl. VB 200.1 S. 6) auszuschliessen. Damit liegt keine versicherte Gesundheitsschädigung vor (vgl. SVR 2017 IV Nr. 21 S. 56, Urteil des Bundesgerichts 9C\_154/2016 vom 19. Oktober 2016 E. 4.3), womit sich weitere Abklärungen (vgl. Beschwerde S. 10) ebenso erübrigen wie eine indikatorengeleitete Überprüfung, wie sie rechtsprechungsgemäss bei der Beurteilung, ob ein psychisches Leiden eine rentenbegründende Invalidität zu bewirken vermag, vorzunehmen ist (vgl. BGE 143 V 418; 143 V 409; 141 V 281; Urteil des Bundesgerichts 8C\_728/2017 vom 31. August 2018 E. 3.2.2). Nämliches gilt für die Prüfung der Frage, ob sich der psychische Gesundheitszustand in neu anmeldungsrechtlich relevanter Weise verschlechtert hat (vgl. E. 3; Beschwerde S. 9 ff.).

- 10 - 7.3. Demnach hat die Beschwerdegegnerin einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente sowie berufliche Massnahmen zu Recht verneint.

### **E. 8.1**

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 8.2**

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Da dieser die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, sind die Kosten einstweilen lediglich vorzumerken.

### **E. 8.3**

Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Dem unentgeltlichen Rechtsvertreter wird das angemessene Honorar nach Eintritt der Rechtskraft des versicherungsgerichtlichen Urteils aus der Obergerichtskasse zu vergüten sein (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. § 34 Abs. 3 VRPG).

#### **E. 8.4**

Es wird ausdrücklich auf Art. 123 ZPO verwiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung der vor- gemerkten Gerichtskosten sowie der dem Rechtsvertreter ausgerichteten Entschädigung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden der Beschwerdeführerin auf- erlegt. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege werden sie einstweilen vorgemerkt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 11 - 4. Das Honorar des unentgeltlichen Rechtsvertreters wird richterlich auf Fr. 2'500.00 festgesetzt. Die Obergerichtskasse wird gestützt auf § 12 Anwaltstarif angewiesen, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter, lic. iur. Zimmermann, Rechtsanwalt, Baden, nach Eintritt der Rechtskraft das Honorar von Fr. 2'500.00 auszu- richten. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom sieb- ten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweis- mittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hän- den hat (Art. 42 BGG). Aarau, 30. Mai 2024  
Versicherungsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer Die Präsidentin: Die  
Gerichtsschreiberin: Peterhans Ruh

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.